

veröffentlichen zu lassen, was ihm von dort auch zugesichert wurde. Daraufhin reichte er dieses Manuskript mit fester Blattzahl und selbstgewähltem Titel beim Büro für Urheberrechte zur Genehmigung einer Veröffentlichung in der BRD ein, entfernte daraus Texte, deren Veröffentlichung seines Erachtens durch das Büro für Urheberrechte nicht gestattet worden wäre und ersetzte sie durch "unverfängliche". Das BfU erteilte ihm daraufhin die Genehmigung, das im Büro eingereichte Manuskript einem BRD-Verlag anzubieten. Dem "Piper"-Verlag München wurde jedoch ein Manuskript übergeben, das die gegen die DDR gerichteten Texte enthielt.

Die Nachweisführung des Vorliegens einer Umgehung von Rechtsvorschriften kann darüber hinaus auf der Grundlage der Begehung eines Verstoßes gegen zollrechtliche Bestimmungen erfolgen. Durch § 15 der 11. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz, Anlage 1 Ziffer 38, besteht ein Ausfuhrverbot für Schriften, Manuskripte und andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden. Diese Rechtsnorm gewinnt besonders in den Fällen an Bedeutung, in denen eine Genehmigung durch das BfU nicht vorgesehen ist. Gemäß § 5 Absatz 1 der Anordnung über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte ist das der Erwerb von Texten, Manuskripten und sonstigen Materialien "durch Presseorgane und wissenschaftliche Fachzeitschriften sowie den Rundfunk oder das Fernsehen".

Abschließend zu diesem Komplex soll darauf hingewiesen werden, daß der Gegner im Rahmen des subversiven Mißbrauchs jugendlicher auch Personen mit anderen künstlerischen Ambitionen feindlich zu mißbrauchen sucht. Das trifft besonders auf Grafiker und Maler, aber auch auf Fotografen zu, wobei gleichartige Vorgehensweisen bei der feindlichen Beeinflussung sowie der Veröffentlichung in deren Ergebnis entstandener "Werke" festzustellen sind. Obwohl sich insbesondere im Zusammenhang mit der Nachweisführung der Geeignetheit zur Interessenschädigung spezifisch gestaltete Probleme ergeben, sind die dargelegten Grundsätze der Rechtsanwendung ebenfalls zutreffend.